

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. März 2006	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 06	Neufassung des Hessischen Meldegesetzes <i>GVBl. II 311-7</i>	66
20. 3. 06	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums <i>GVBl. II 320-173</i>	83
16. 3. 06	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz..... <i>Ändert GVBl. II 41-22</i>	89
14. 3. 06	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel..... <i>Ändert GVBl. II 210-43</i>	93
13. 3. 06	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen..... <i>Ändert GVBl. II 53-49</i>	94
17. 3. 06	Zweite Verordnung zur Änderung der Rettungsdienst-Notarztverordnung... <i>Ändert GVBl. II 351-63</i>	95
7. 3. 06	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	96

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Meldegesetzes*)
Vom 10. März 2006**

Aufgrund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 754) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Meldegesetzes in der vom 1. Februar 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 10. März 2006

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 311-7

**Hessisches Meldegesetz (HMG)
in der Fassung vom 10. März 2006**

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 2 Weisungsaufgabe
- § 3 Daten im Melderegister
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 4a Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Meldegeheimnis

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzrechte

- § 7 Schutzwürdige Belange Betroffener
- § 8 Rechte Betroffener
- § 9 Auskunft an Betroffene
- § 10 Berichtigung und Ergänzung von Daten
- § 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten
- § 12 aufgehoben

DRITTER ABSCHNITT

Meldepflichten

- § 13 Allgemeine Meldepflicht
- § 14 Rechte und Pflichten von Wohnungseigentümern und Wohnungseigentümerinnen
- § 15 Begriff der Wohnung

- § 16 Mehrere Wohnungen
- § 17 Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 18 Datenerhebung/Meldeschein
- § 19 Pflichten Meldepflichtiger und Bevollmächtigter
- § 20 aufgehoben
- § 21 aufgehoben
- § 22 Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute
- § 23 Befreiung von der Meldepflicht
- § 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
- § 25 Abweichende Regelungen bei vorübergehendem Aufenthalt
- § 26 Meldepflicht in Beherbergungsstätten
- § 27 Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 28 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen
- § 29 Nutzungsbeschränkungen

VIERTER ABSCHNITT

Datenübermittlungen

- § 30 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden
- § 31 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- § 32 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- § 33 Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst
- § 34 Allgemeine Melderegisterauskunft
- § 34a Melderegisterauskunft-online (MRA-o)
- § 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

FÜNFTER ABSCHNITT

Landeseinheitliches Verfahren für das Meldewesen

- § 36 aufgehoben
- § 37 aufgehoben
- § 37a Automatisierte Registerführung im Auftrag

SECHSTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Unzulässiges Erwirken oder Verwenden von Melderegisterauskünften
- § 40 Zuständige Bußgeldbehörde

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 41 Verwaltungsvorschriften
- § 42 aufgehoben
- § 43 Rechtsverordnungen
- § 44 Aufhebung bisherigen Rechts, In-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von Einwohnerinnen und Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Aufgaben haben die Meldebehörden weitere durch Rechtsvorschrift bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2

Weisungsaufgabe

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden den Gemeinden nach Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen den Gemeinden Weisungen nur erteilt werden, wenn sie das Recht verletzen oder allgemeine Weisungen nicht befolgen. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember

1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, gilt ein wechselseitiger Zugriff der beteiligten Kommunen auf die Daten ihrer Melderegister als Zugriff auf eigene Dateien. Dabei muss für die Betroffenen und Beteiligten erkennbar bleiben, wann, zu welchem Zweck, von wem auf welche Daten zugegriffen wurde. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt auch in den Fällen des § 1 Abs. 3.

§ 3

Daten im Melderegister

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. (weggefallen),
9. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
13. Tag des Ein- und Auszugs,

14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
15. Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, von Landtags- und Kommunalwahlen, von Ausländerbeiratswahlen sowie von Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, dass Betroffene
 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 424, 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655, 2004 I S. 1738)) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen sind; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo sie zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern, dauerndes Getrenntleben von Ehegatten),
3. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben
 - a) bei der Mitwirkung an der Führung des Familienbuchs die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, oder Ort und Tag der Eheschließung sowie bei verwitweten Personen den Namen der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten,
 - b) nach § 35 Abs. 3 den Tag der Eheschließung,
6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen die Tatsache der Aufenthaltsanfrage, das Datum der Anfrage und die anfragende Stelle für die Dauer von zwei Jahren,
7. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), bezeichneten Gebieten stammen,
8. für die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), die Tatsache, dass Untersuchungsberechtigungsscheine oder Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgestellt worden sind,
9. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
10. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung der Einwohnerin oder des Einwohnere in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
11. für Zwecke der regionalen Zuordnung der Einwohnerinnen und Einwohner die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirk, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
12. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

(3) Die für eine Nebenwohnung der Einwohnerin oder des Einwohnere zuständige Meldebehörde speichert nicht die Daten des Abs. 1 Nr. 9 und des Abs. 2.

§ 4

Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen für jede Einwohnerin und jeden Einwohner führen. Ordnungsmerkmale können die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Daten enthalten.

(2) Soweit die Meldebehörden sich automatisierter Verfahren bedienen, können die Ordnungsmerkmale bei den automatisierten Registern für deren Zuständigkeitsbereich mit gemeindeübergreifender Eindeutigkeit vergeben und geführt werden.

(3) Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an Meldebehörden, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, übermittelt werden.

§ 4a

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohnerinnen oder Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Abs. 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 31 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe von Satz 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen,
2. die in § 3 Abs. 2 Nr. 10 genannte Angabe nur an das Bundesamt für Finanzen und
3. die Daten der Nr. 1 und 2 nur in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

§ 6

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

(2) Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Abs. 1 von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichteten mitunterzeichnen. Sie erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzrechte

§ 7

Schutzwürdige Belange Betroffener

Schutzwürdige Belange Betroffener dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, Betroffene unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutz-

würdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 8

Rechte Betroffener

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 9,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 10,
3. Löschung nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 bis 5,
4. Unterrichtung nach § 34 Abs. 2 Satz 2,
5. Speicherung von Übermittlungssperren nach § 32 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5, § 34a Abs. 2, § 35 Abs. 5 Satz 1.

§ 9

Auskunft an Betroffene

(1) Die Meldebehörde hat Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zur Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) Die Auskunft kann im automatisierten Abrufverfahren über das Internet erteilt werden, wenn die anfragende Person eindeutig identifiziert worden ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an Betroffene verschlüsselt übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2005 (BGBl. I S. 2), zu führen. § 34a Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtig-

ten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse Betroffener an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind Betroffene darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden können.

(7) Wird Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Hessischen Datenschutzbeauftragten an Betroffene darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 10

Berichtigung und Ergänzung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag Betroffener zu berichtigen oder zu ergänzen. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners hat die Meldebehörde weiterhin folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,

7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
13. Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
15. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
16. Übermittlungssperren,
17. Sterbetag und -ort,
18. Wahlrechtsausschluss und Ausschluss der Wählbarkeit, soweit dies für Wahl- oder Abstimmungszwecke erforderlich ist,
19. steuerrechtliche Daten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),
20. Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen,
21. die Anschrift vom 1. September 1939.

Die in Satz 1 Nr. 9, 15, 19 und 21 genannten Daten sind mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die anderen Daten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8 bis 10) sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod der Einwohnerin oder des Einwohners zu löschen. Dies gilt auch für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise. Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners sind die in Abs. 2 genannten Daten und Hinweise mit Ausnahme des Datums in Nr. 18 für die Dauer von fünfzig Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden. Abweichend von Satz 2 bleibt die Verarbeitung zulässig, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke

oder zur Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 unerlässlich ist oder Betroffene sich wieder angemeldet oder schriftlich eingewilligt haben. Nach Ablauf von fünfzig Jahren sind die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise innerhalb Jahresfrist dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten, ansonsten zu löschen.

(4) Ist eine Löschung in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

§ 12

Übernahme von Daten durch Archive
(aufgehoben)

DRITTER ABSCHNITT

Meldepflichten

§ 13

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für Personen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr obliegt diese Pflicht der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber. Für Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Pflicht der Betreuerin oder dem Betreuer.

(4) Neugeborene, die im Inland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

§ 14

Rechte und Pflichten von Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgebern

(1) Die Meldebehörde kann von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch von der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber oder von deren Beauftragten Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihr oder bei ihm wohnen oder gewohnt haben, soweit dies nach ihrem Kenntnisstand erforderlich ist. Für Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute kann die Meldebehörde die Auskunft von der Schiffseignerin oder vom Schiffseigner oder von der Reederin oder vom Reeder verlangen.

(2) Die Meldebehörde hat der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber oder deren Beauftragten bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in ihrer oder seiner Wohnung gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner zu erteilen. Bei Binnenschifferinnen, Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 22) trifft diese Pflicht die Schiffseignerin oder den Schiffseigner oder die Reederin oder den Reeder.

§ 15

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 22 bleibt unberührt.

§ 16

Mehrere Wohnungen

(1) Hat eine Einwohnerin oder ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners. Hauptwohnung einer verheirateten Einwohnerin oder eines verheirateten Einwohners oder einer eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohnerin oder eines eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, die oder der nicht dauernd getrennt von ihrer oder seiner Familie oder ihrer Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten, die von der oder dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Hauptwohnung eines behinderten Menschen, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des behinderten Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohnerin oder des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus einer verheirateten Einwohnerin oder eines verheirateten Einwohners oder einer eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohnerin oder eines eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach Satz 2 und 6 nicht zweifelsfrei bestimmt

werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung.

(4) Die Einwohnerin oder der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen sie oder er hat und welche Wohnung die Hauptwohnung ist. Der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung ist jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen. Die Änderung kann auch der für eine Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde mitgeteilt werden.

§ 17

Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, haben Meldepflichtige einen Meldeschein (§ 18) auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde abzugeben. Sie können sich hierbei durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen; in diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch eine Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt sein. Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, können sich Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.

(2) Zur Erfüllung der Meldepflicht können Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde ihres letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und den Meldepflichtigen diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Die Meldepflichtigen haben die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein geben Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Meldebehörde der Wegzugsmeldebehörde übermitteln, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. Dabei hat die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 zu erfolgen.

Hierbei sind die am 1. Dezember 2004 (BAnz. S. 24681) von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als Standard herausgegebene Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens – Online Services Computer Interface (OSCI)-Extensible Markup Language (XMeld) 1.1 – und der am 1. Dezember 2004 (BAnz. S. 24681) vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard OSCI-Transport 1.2 für ein Datenübermittlungsprotokoll in der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung zugrunde zu legen. Die Wegzugsmeldebbehörde übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldebbehörde.

(4) Angehörige einer Familie oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn eine oder einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn Meldepflichtige versichern, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Meldepflichtige sind darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs strafbewehrt ist.

(5) Meldepflichtige erhalten eine gebührenfreie schriftliche oder elektronische Meldebestätigung (amtliche Meldebestätigung).

§ 18

Datenerhebung/Meldeschein

(1) Bei der Anmeldung einer Hauptwohnung werden von den Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9 bis 18 und Abs. 2 Nr. 2, 5 und 7 erhoben. Bei der Anmeldung einer Nebenwohnung werden von den in Satz 1 genannten Daten die des § 3 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 nicht erhoben.

(2) Bei einer Abmeldung in das Ausland werden von den Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 10 bis 14 erhoben.

(3) Die amtliche Meldebestätigung enthält folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag des Ein- und Auszugs,
5. Anschrift.

§ 19

Pflichten Meldepflichtiger und Bevollmächtigter

Meldepflichtige und Bevollmächtigte haben der Meldebehörde auf Verlangen

die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei dieser persönlich zu erscheinen.

§ 20

Auskunftspflicht der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers
(aufgehoben)

§ 21

Fortschreibung des Melderegisters
(aufgehoben)

§ 22

Binnenschifferinnen, Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Inland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Inland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet ist. Die An- und Abmeldung kann auch bei den Dienststellen der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden.

(2) Die Reederin oder der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat die Kapitänin oder den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Sie oder er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz der Reederin oder des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben der Reederin oder dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 24

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 wird nicht begründet, wenn

1. eine Einwohnerin oder ein Einwohner, die oder der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um
 - a) Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten,
 - b) Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder
 - c) eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

§ 25

Abweichende Regelungen bei vorübergehendem Aufenthalt

Einwohnerinnen und Einwohner unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, wenn

1. sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind (§§ 13 oder 22) und gewährleistet ist, dass das Beziehen der vorübergehend benutzten Wohnung auf andere Weise erfasst wird, oder
2. sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und ein Aufenthalt sechs Monate nicht überschreitet, oder
3. ihr Aufenthalt, wenn sie sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, zwei Monate nicht überschreitet.

Nr. 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen. Satz 1 gilt nicht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen.

§ 26

Meldepflicht in Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. Sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist die Anmeldung innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde vorzunehmen.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tag der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Beherbergte Ausländerinnen und Ausländer haben sich dabei gegenüber den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass oder ein Passersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern handelt. Mitreisende Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einer Person auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen treffen die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 nur die Reiseleitung, sofern sie über eine Liste mit den Namen der Mitreisenden verfügt. Sie hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben. Hat eine beherbergte Person bereits einen Meldeschein nach Satz 1 handschriftlich ausgefüllt und nimmt diese Person innerhalb von zwei Jahren erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, so genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 anderweitig ausgefüllten Meldeschein eigenhändig unterschreibt. Dies gilt nur, wenn die Verantwortlichen der Beherbergungsstätte sicherstellen, dass für die in § 27 Abs. 3 genannten Behörden neben den von der beherbergten Person nur unterschriebenen Meldescheinen auch stets der von ihr handschriftlich ausgefüllte Meldeschein bereit gehalten wird.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Abs. 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerks e.V.“,
4. Niederlassungen von Orden und Exerzitionshäuser der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 27

Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Die Verantwortlichen in Beherbergungsstätten haben Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Gäste ihre Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 erfüllen. Legen beherbergte ausländische Gäste kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Anschrift,
6. Staatsangehörigkeiten.

Die Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten haben bei den ausländischen Gästen die in den Meldescheinen gemachten Angaben mit denen in den Identitätsdokumenten zu vergleichen. Ergaben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf den Meldescheinen zu vermerken.

(3) Die Meldescheine sind von den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten für die Polizeibehörden und -dienststellen, die Staatsanwaltschaften und die Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf Verlangen sind sie den Polizeibehörden und -dienststellen und den Staatsanwaltschaften zur Mitnahme auf die Dienststelle auszuhändigen und erforderlichenfalls im Einzelfall zum Verbleib zu überlassen. Sie sind ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb eines weiteren halben Jahres zu vernichten. Meldescheine von Stammgästen (§ 26 Abs. 2 Satz 7) dürfen bis zu zwei Jahre aufbewahrt werden.

(4) Für Zwecke der Erhebung des Kurbeitrages und für die Fremdenverkehrsstatistik dürfen weitere Angaben erhoben, gespeichert und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall sind Meldepflichtige im Meldechein hierauf hinzuweisen.

§ 28

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

(1) Personen, die in Krankenhäusern, Sanatorien, Heil- und Pflegeanstalten, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, die der Betreuung Pflegebedürftiger oder Behinderter oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen sind, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, solange sie für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind. Sind sie nicht für eine solche Wohnung gemeldet, haben sie sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. Für Personen, die wegen Gebrechlichkeit ihrer Meldepflicht nicht nachkommen können, sind die Verantwortlichen der Einrichtung meldepflichtig. Die Verpflichtung der Betreuerinnen oder Betreuer nach § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die in den in Abs. 1 genannten Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Verantwortlichen dieser Einrich-

tungen die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Verantwortlichen der Einrichtungen sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften sowie den zuständigen Meldebehörden ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihren Feststellungen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Die Verzeichnisse müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme und den Tag der voraussichtlichen Entlassung,
2. den Familiennamen,
3. den Geburtsnamen,
4. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
5. den Tag und den Ort der Geburt,
6. die Staatsangehörigkeiten,
7. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Abs. 2 können sonstige Unterlagen treten.

(5) Die Verzeichnisse nach Abs. 2 sind nach der Entlassung der aufgenommenen Personen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und innerhalb eines weiteren halben Jahres zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Abs. 4 entsprechend.

§ 29

Nutzungsbeschränkungen

(1) Die nach § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur von den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung und zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern sowie für die in § 27 Abs. 4 genannten Zwecke und für eigene Zwecke der Beherbergungsbetriebe verarbeitet werden.

(2) Die nach § 28 Abs. 2 und 3 erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur von den in § 28 Abs. 2 Satz 3 genannten Behörden für die dort genannten Zwecke verarbeitet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Datenübermittlungen

§ 30

Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich eine Einwohnerin oder ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werk-

tage nach der Anmeldung, durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten der Einwohnerin oder des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung), unabhängig davon, welche Form der Anmeldung gewählt wurde. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 9 10 und 12 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 9 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen der Einwohnerin oder des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Tatsachen.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 5 und 7 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftsperre.

(4) Zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden können sich diese einer Vermittlungsstelle für das Meldewesen bedienen, die bei einer öffentlichen Stelle einzurichten ist. Sie müssen sich dieser bedienen, soweit nach dem 31. Dezember 2006 die technischen Voraussetzungen zur Datenübertragung noch nicht vorliegen. Die Vermittlungsstelle nimmt im Auftrage der Meldebehörden insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Rückmeldungen von Meldebehörden, die nicht den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen, entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen,
- b) Rückmeldungen von Meldebehörden anderer Länder, die ihr zugehen, der Wegzugsmeldebehörde zu übermitteln, insbesondere dann, wenn diese nicht in der Lage ist, Meldungen entgegenzunehmen, die den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen.

§ 31

Datenübermittlung an andere Behörden- oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde kann einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,

5. Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
11. Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
12. Übermittlungssperren und
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Vor einer Datenübermittlung nach Satz 1 oder 2 sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach § 7 insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen Auskunftsperren nach § 34 Abs. 5 und 7 gespeichert sind. Den in Abs. 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten auch Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Die Daten dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn an der Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperren nach § 32 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5 und 7 vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihr oder ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten bei einer betroffenen Einwohnerin oder bei einem betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(3) Die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 und § 7 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Abs. 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht wird:

1. Polizeibehörden und -dienststellen,
2. Staats- und Anwaltschaften,
3. Strafvollzugsbehörden,
4. Landesamt für Verfassungsschutz,
5. Finanzämtern, soweit sie strafverfolgend tätig sind,
6. Gerichten, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Straf-(Arrest)vollzugs wahrnehmen,
7. Bundesamt für Verfassungsschutz,
8. Bundesnachrichtendienst,
9. Militärischer Abschirmdienst,
10. Bundeskriminalamt,
11. Generalbundesanwalt und
12. Bundespolizei,
13. Zollfahndungsdienst.

Die ersuchende Behörde hat Namen und Anschriften Betroffener unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Die Meldebehörden übermitteln der durch Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmenden öffentlichen Stelle die in Abs. 1 und 2 genannten Daten, um jederzeit automatisierte Abrufe und andere automatisierte Auswertungen dieser Daten durch die nach Abs. 3 berechtigten Behörden zu ermöglichen. Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für automatisierte Abrufe der in Abs. 1 genannten Daten durch Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder des Straf-

(Arrest)vollzugs wahrnehmen. Die in Satz 1 genannte öffentliche Stelle ist datenverarbeitende Stelle nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die nach Satz 1 und 2 zu übermittelnden Daten sind täglich oder, wenn hierzu kein Anlass besteht, aus konkretem Anlass zu aktualisieren.

(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten oder weitergegebenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(7) Innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gelten die Abs. 2 und 6 entsprechend.

§ 32

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren und
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,
6. Übermittlungssperren und
7. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne von Satz 1 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Betroffene können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Die Daten nach Abs. 1 und 2 dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Datenübermittlung nach Abs. 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft teilt dem für das Meldewesen zuständigen Ministerium die getroffenen Datenschutzmaßnahmen mit.

(4) § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 33

Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst

Die Meldebehörde übermittelt dem Kirchlichen Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939.

§ 34

Allgemeine Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner

übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten einer einzelnen bestimmten Person eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,

3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Vor- und Familienname sowie Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
8. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter oder Betreuerin oder Betreuer und
9. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat Betroffene über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach Abs. 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige

Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung der oder des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) Die Auskunftssperre nach Abs. 5 kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse Betroffener an der Auskunftssperre überwiegt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Meldebehörde aufgrund nachträglich eingetretener oder nachträglich bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, die Eintragung der Auskunftssperre abzulehnen. In diesen Fällen ist eine Anhörung nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr erforderlich.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig:

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. soweit in den Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

(8) Abs. 1 bis 7 mit Ausnahme des Abs. 6 Satz 2 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 34a

Melderegisterauskunft-online (MRA-o)

(1) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 34 Abs. 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Betroffene oder den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der nach § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität der oder des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Melderegister gespeicherten Daten der oder des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des

Abs. 1 Satz 1 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Antwort ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Internet-Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen haben. Die Meldebehörde weist spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin.

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über elektronische Zugangsstellen (Portale) erfolgen. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung. Die Portale haben insbesondere die Aufgaben,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischen zu speichern und sie weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen,
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie mit Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

(2) Für Auskünfte an Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Begehren Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen oder Einwohnern, so darf die Auskunft nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten Betroffener sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

(5) Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Abs. 1 bis 4 zu widersprechen. Sie sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen oder Abstimmungen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Die Meldebehörden haben einmal jährlich und zusätzlich mindestens zwei Monate vor der Datenübermittlung an Adressbuchverlage die Einwohnerinnen und Einwohner über die Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. Die Unterrichtung hat durch öffentliche Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehenen Form zu erfolgen. Dabei ist auf die Bedeutung, Arbeitsweise und Möglichkeiten von Adressbüchern auf elektronischen Datenträgern hinzuweisen. Die Datenübermittlung an Adressbuchverlage darf von der Übernahme der Kosten für die öffentliche Bekanntmachung abhängig gemacht werden.

(7) Zum Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur für bestimmte Forschungsvorhaben übermitteln, soweit die schutzwürdigen Belange der Betroffenen wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Daten und Hinweise, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern und nach Erreichen des Forschungszwecks zu löschen.

(8) Bei Melderegisterauskünften nach Abs. 1 bis 4 und 7 gilt § 34 Abs. 4 entsprechend.

F Ü N F T E R A B S C H N I T T

Landeseinheitliches Verfahren für das Meldewesen

§ 36

Rechtsverordnungen über
Mindestanforderungen und zu
Datenübermittlungen

(aufgehoben)

§ 37

Form der Rechtsverordnungen
(aufgehoben)

§ 37a

Automatisierte Registerführung
im Auftrag

(1) Verarbeitet eine beauftragte Stelle die Daten einer Einwohnerin oder eines Einwohners für mehrere Meldebehörden in einem automatisierten Register, so darf sie die Daten in einem gemeinsamen Datensatz führen. Jede Meldebehörde hat das Zugriffsrecht auf den gemeinsamen Datensatz im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Veranlasst die Meldebehörde die Fortschreibung der Daten einer Einwohnerin oder eines Einwohners (§ 4a Abs. 1) über eine beauftragte Stelle und sind vom Grund der Fortschreibung auch die Daten von Familienangehörigen betroffen, so darf die beauftragte Stelle auch deren Daten fortschreiben. Dies gilt auch dann, wenn für deren Daten eine andere Meldebehörde zuständig ist.

(3) Aus Anlass der Anmeldung darf eine beauftragte Stelle den Abruf folgender Daten einer anderen Meldebehörde zulassen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
10. Familienstand oder eingetragene Lebenspartnerschaft führend,
11. Ordnungsmerkmal.

Der Abruf darf sich nur auf Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern erstrecken, deren Namen, frühere Namen, Geburtsdaten und Geschlecht mit denen der Meldepflichtigen übereinstimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 1 darf die beauftragte Stelle den Abruf der Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 zulassen. § 17 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie zur Durchführung der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden nach § 30 Abs. 1 bis 3 werden die früheren und die geänderten Daten gespeichert sowie, welche Meldebehörde wann welche Daten fortgeschrieben hat. Die betroffenen Meldebehörden sind über die alten und die geänderten Daten sowie darüber zu unterrichten, wann die Änderungen von welcher Meldebehörde vorgenommen worden sind. Die zur Unterrichtung der betroffenen Meldebehörden gespeicherten Daten dürfen nach Ablauf von sechs

Monaten ab der Änderung wieder gelöscht werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, ohne diese zu beziehen, oder sich für eine Wohnung abmeldet, aber diese weiterhin bewohnt,
2. einer Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, wenn der Heimatort des Schiffes in Hessen liegt, oder einer Meldepflicht nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, wenn sich der Sitz der Reederin oder des Reeders in Hessen befindet, oder einer Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 bis 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 nicht die Änderung der Hauptwohnung mitteilt,
4. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 die Meldescheine nicht oder nicht vollständig für die dort genannten Stellen bereithält,
5. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die Angaben über die Identität einer aufgenommenen Person nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ein Verzeichnis aufnimmt oder der Auskunftspflicht des § 28 Abs. 2 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 39

Unzulässiges Erwirken oder Verwenden von Melderegisterauskünften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder eine andere Person die Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 1 bis 4 oder Abs. 7 zu erwirken oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 8 eine Melderegisterauskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 40

Zuständige Bußgeldbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Verwaltungsvorschriften

Das für das Meldewesen zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften sowie die näheren Vorschriften über

1. die Muster und Anzahl der Meldescheine für Meldungen nach § 13 Abs. 1 und 2,
2. das Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 18 Abs. 3,
3. das Muster der Meldescheine nach § 27 Abs. 1.

§ 42

Bereinigung der Melderegister

(aufgehoben)

§ 43

Rechtsverordnungen

(1) Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Mindestanforderungen für automatisierte und nicht automatisierte Verfahren im Meldewesen festzulegen. Für automatisierte Verfahren dürfen über die gemeinsamen Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen und gemeinsame Merkmale festgelegt werden;
2. das Nähere über das Verfahren bei der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden nach § 30 Abs. 1 bis 3 zu bestimmen, insbesondere welche Daten zu übermitteln sind und die Form der Datenübermittlung. In der Rechtsverordnung ist die öffentliche Stelle nach § 30 Abs. 4 zu bestimmen, der weitere Aufgaben übertragen werden dürfen;
3. die regelmäßige Datenübermittlung der in § 31 Abs. 1 und 2 genannten Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form, der Weg der Übermittlung, die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen sowie die Voraussetzungen festzulegen, unter denen weitere Daten als die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Daten übermittelt werden dürfen. In der Rechtsverordnung ist die öffentliche Stelle zu bestimmen, die Aufgaben nach § 31 Abs. 5 wahrnimmt;
4. eine Kostenpauschale festzulegen, die das Land den Gemeinden für die Datenübermittlung an die öffentliche Stelle nach § 31 Abs. 5 gewährt;

5. das Nähere über das Verfahren der Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst nach § 33 zu bestimmen;
6. den über das Internet erreichbaren elektronischen Zugangsstellen nach § 34a Abs. 3 weitere Aufgaben zu übertragen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann wegen der Form der Daten und des Verfahrens auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In einer Rechtsverordnung ist das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle zu bezeichnen. Die Bekanntmachung ist beim Hessischen Haupt-

staatsarchiv niederzulegen. In einer Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

§ 44

Aufhebung des bisherigen Rechts, In-Kraft-Treten

(1) Das Hessische Meldegesetz vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1981 (GVBl. I S. 385), wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft¹⁾ und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

¹⁾Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126)

**Verordnung
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums*)**

Vom 20. März 2006

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz	§§ 1 bis 3
ZWEITER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften	§ 4
DRITTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung	§ 5
VIERTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung	§ 6
FÜNFTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung	§ 7
SECHSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen	§ 8
SIEBENTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten	§ 9
ACHTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung	§ 10
NEUNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz	§ 11
ZEHNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche	§ 12
ELFTER ABSCHNITT	
Zuständigkeitsvorbehalt	§ 13
ZWÖLFTER ABSCHNITT	
Schlussvorschriften	§§ 14, 15

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),
verordnet die Landesregierung,
2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233a, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVBl. I S. 545),
6. des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 14 der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326),
7. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2005 (GVBl. I S. 642),

*) GVBl. II 320-173

8. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698),
9. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),
10. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),
11. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
12. des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 18 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
13. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),
14. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

verordnet die Kultusministerin,

- a) soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
- b) soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerbildung und dem Institut für Qualitätsentwicklung werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und 3 und in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu ernennen,
2. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
5. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, für Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte, für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, für Leiterinnen und Leiter der Studienseminare, und zwar jeweils ab der Besoldungsgruppe A 15.

(3) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die in den Auslandsschuldienst Beurlaubten.

§ 2

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

- a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu verkürzen,
- b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der

- dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage anzurechnen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
 3. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten die Genehmigung zu erteilen, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
 4. Entscheidungen nach § 51a des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen,
 5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
 6. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
 7. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
 8. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
 9. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu erlauben.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, befugt,

1. nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung, Altersteilzeit und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,

2. über Anträge auf Ersatz von Schäden im Rahmen des § 92 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden,
3. die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

(2) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und übertragen ihnen die Ämter.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 4

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3

Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

(2) Den Staatlichen Schülern wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung festzustellen

1. von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für die Fachrichtung „Dienst als Sozialpädagoge“ in Verbindung mit § 7 und den Anlagen 2 – gehobener Dienst – und 3 – höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung,
2. von Psychologinnen und Psychologen für die Fachrichtung „Dienst als Psychologe“ in Verbindung mit § 8 und § 12 und der Anlage 3 – höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung

§ 5

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung übertragen:

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bei dringendem dienstlichem Bedürfnis eine Überschreitung der Arbeitszeit von zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche zuzulassen,
2. nach § 2 Abs. 2 Ausnahmen von der Mindestdauer der Ruhepausen nach § 2 Abs. 1 zuzulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern,
3. nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Abweichendes von den in § 3 Abs. 1 und 2 festgelegten Regelungen zur festen Arbeitszeit zu bestimmen,
4. nach § 4 Abs. 4 für Arbeitsbereiche mit vorübergehend erhöhtem oder periodisch schwankendem Arbeitsanfall zuzulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann,
5. nach § 8 Satz 2 Abweichungen von § 8 Satz 1, wonach der Sonnabend dienstfrei ist, zuzulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern,
6. nach § 10 Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 6

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird übertragen:

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Bediensteten des Kultusministeriums sowie für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehörenden Dienststellen, soweit die Dienststellen ihren Dienstsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben,
2. dem Regierungspräsidium Kassel für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehörenden Dienststellen, soweit die Dienststellen ihren Dienstsitz in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel haben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 7

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 8

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, über Anträge auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen zu entscheiden.

(2) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird die Befugnis übertragen, über Anträge von Lehrkräften auf Dienstbefreiung von bis zu 14 Werktagen nach § 16 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen zu entscheiden.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen haben die Befugnis, sich selbst Urlaub im Rahmen ihrer Urlaubsansprüche oder

Dienstbefreiung bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen zu gewähren. Das Kultusministerium ist hierüber durch vorherige schriftliche Anzeige zu unterrichten.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 9

Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge einschließlich der Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen oder in den Fällen des § 66 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes von der Kürzung abzusehen,
6. zu viel gezahlte Bezüge zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht,
7. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzu- sehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 10

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, übertragen:

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten,

2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A, soweit die Zuständigkeit nicht schon nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Disziplinarordnung begründet ist.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 11

(1) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Aus- und Fortbildung,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
3. in § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes und die in § 18 und § 28a des Hessischen Reisekostengesetzes genannten Entscheidungen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreterinnen und Vertreter
 - a) Dienstgänge,
 - b) Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) Auslandsdienstreisen bis zur Dauer von drei Arbeitstagen,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Kultusministeriums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 12

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 9 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, welche die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ELFTER ABSCHNITT Zuständigkeitsvorbehalt

§ 13

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Kultusministerium für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen die Befugnisse nach § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1, § 10 und § 11 vorbehalten.

(2) Das Kultusministerium behält sich vor, die Befugnisse nach den §§ 1 bis 12 dieser Verordnung im Einzelfall an sich zu ziehen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 14

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 23. Juli 2002 (GVBl. I S. 419)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 774),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 11. September 1999 (GVBl. I S. 419)²⁾, zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Juli 2002 (GVBl. I S. 419).

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 14 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Kultusministerin
Wolff

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-166

²⁾ Hebt auf GVBl. II 320-155

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Gemeindefinanzreformgesetz*)**

Vom 16. März 2006

Aufgrund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 1. Februar 2000 (GVBl. I S. 58), geändert durch Verordnung vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 284), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom

11. März 1998 (GVBl. I S. 87, 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (GVBl. I S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 2006

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) Ändert GVBl. II 41-22

ANLAGE 1
zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz
Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
ab 2006 (§ 1)
– Gebietsstand 1. Januar 2006 –

LAND HESSEN	1,0000000	431 016 Lorsch	0,0021936
		431 017 Mörlenbach	0,0017099
RB Darmstadt	0,6964568	431 018 Neckarsteinach	0,0006289
RB Gießen	0,1465247	431 019 Rimbach	0,0013280
RB Kassel	0,1570185	431 020 Viernheim	0,0052919
		431 021 Wald-Michelbach	0,0015179
		431 022 Zwingenberg	0,0014146
kreisfreie Städte	0,2311555	Bergstraße	0,0445994
411 Darmstadt	0,0253390	432 001 Alsbach-Hähnlein	0,0018567
412 Frankfurt am Main	0,1145219	432 002 Babenhausen	0,0027968
413 Offenbach am Main	0,0172026	432 003 Bickenbach	0,0011376
414 Wiesbaden	0,0499966	432 004 Dieburg	0,0028978
611 Kassel	0,0240954	432 005 Eppertshausen	0,0010529
		432 006 Erzhausen	0,0014191
kreisangehörige Gemeinden	0,7688445	432 007 Fischbachtal	0,0004138
431 001 Absteinach	0,0004559	432 008 Griesheim	0,0048207
431 002 Bensheim	0,0071440	432 009 Groß-Bieberau	0,0008390
431 003 Biblis	0,0015206	432 010 Groß-Umstadt	0,0036262
431 004 Birkenau	0,0018141	432 011 Groß-Zimmern	0,0022762
431 005 Bürstadt	0,0025740	432 012 Messel	0,0007803
431 006 Einhausen	0,0011479	432 013 Modautal	0,0008308
431 007 Fürth	0,0015567	432 014 Mühlthal	0,0028581
431 008 Gornheimertal	0,0007242	432 015 Münster	0,0024447
431 009 Grasellenbach	0,0004847	432 016 Ober-Ramstadt	0,0026376
431 010 Groß-Rohrheim	0,0006387	432 017 Otzberg	0,0010555
431 011 Heppenheim	0,0044180	432 018 Pfungstadt	0,0042214
431 012 Hirschhorn	0,0005712	432 019 Reinheim	0,0032671
431 013 Lampertheim	0,0055447	432 020 Rossdorf	0,0024660
431 014 Lautertal		432 021 Schaafheim	0,0013314
(Odenwald)	0,0011953	432 022 Seeheim-Jugenheim	0,0036854
431 015 Lindenfels	0,0007246	432 023 Weiterstadt	0,0048436
		Darmstadt-Dieburg	0,0535587

433 001	Biebesheim	0,0010689	436 011	Schwalbach	0,0031758
433 002	Bischofsheim	0,0023333	436 012	Sulzbach	0,0021503
433 003	Büttelborn	0,0029029		Main-Taunus	0,0531301
433 004	Gernsheim	0,0016402	437 001	Bad König	0,0012846
433 005	Ginsheim- Gustavsburg	0,0028402	437 002	Beerfelden	0,0008504
433 006	Groß-Gerau	0,0045432	437 003	Brensbach	0,0008772
433 007	Kelsterbach	0,0023864	437 004	Breuberg	0,0009877
433 008	Mörfelden-Walldorf	0,0066141	437 005	Brombachtal	0,0005526
433 009	Nauheim	0,0023126	437 006	Erbach	0,0018143
433 010	Raunheim	0,0020585	437 007	Fränkisch-Crumbach	0,0005703
433 011	Riedstadt	0,0039835	437 008	Hesseneck	0,0000978
433 012	Rüsselsheim	0,0098923	437 009	Höchst i.Odw.	0,0014823
433 013	Stockstadt	0,0009418	437 010	Lützelbach	0,0009254
433 014	Trebur	0,0027183	437 011	Michelstadt	0,0022928
	Groß-Gerau	0,0462362	437 012	Mossautal	0,0003495
434 001	Bad Homburg	0,0127635	437 013	Reichelsheim	0,0012760
434 002	Friedrichsdorf	0,0057873	437 014	Rothenberg	0,0003505
434 003	Glashütten	0,0015366	437 015	Sensbachtal	0,0001300
434 004	Grävenwiesbach	0,0009205		Odenwaldkreis	0,0138414
434 005	Königstein	0,0043007	438 001	Dietzenbach	0,0057163
434 006	Kronberg	0,0048863	438 002	Dreieich	0,0086998
434 007	Neu-Anspach	0,0034971	438 003	Egelsbach	0,0020661
434 008	Oberursel	0,0103505	438 004	Hainburg	0,0027330
434 009	Schmitten	0,0019599	438 005	Heusenstamm	0,0040778
434 010	Steinbach	0,0021609	438 006	Langen	0,0070684
434 011	Usingen	0,0028345	438 007	Mainhausen	0,0015677
434 012	Wehrheim	0,0021572	438 008	Mühlheim am Main	0,0051732
434 013	Weilrod	0,0011735	438 009	Neu-Isenburg	0,0070400
	Hochtaunus	0,0543285	438 010	Obertshausen	0,0047826
435 001	Bad Orb	0,0012366	438 011	Rodgau	0,0086614
435 002	Bad Soden- Salmünster	0,0017510	438 012	Rödermark	0,0057374
435 003	Biebergemünd	0,0013060	438 013	Seligenstadt	0,0035674
435 004	Birstein	0,0008155		Offenbach	0,0668911
435 005	Brachtal	0,0008137	439 001	Aarbergen	0,0009543
435 006	Bruchköbel	0,0042709	439 002	Bad Schwalbach	0,0020315
435 007	Erlensee	0,0021088	439 003	Eltville	0,0032914
435 008	Flörsbachtal	0,0003168	439 004	Geisenheim	0,0020189
435 009	Freigericht	0,0026466	439 005	Heidenrod	0,0013597
435 010	Gelnhausen	0,0040439	439 006	Hohenstein	0,0011167
435 011	Großkrotzenburg	0,0013919	439 007	Hünstetten	0,0018747
435 012	Gründau	0,0025641	439 008	Idstein	0,0047581
435 013	Hammersbach	0,0009704	439 009	Kiedrich	0,0008173
435 014	Hanau	0,0135615	439 010	Lorch	0,0005793
435 015	Hasselroth	0,0013780	439 011	Niedernhausen	0,0036909
435 016	Jossgrund	0,0005161	439 012	Oestrich-Winkel	0,0021887
435 017	Langenselbold	0,0024478	439 013	Rüdesheim am Rhein	0,0014122
435 018	Linsengericht	0,0017982	439 014	Schlangenberg	0,0013040
435 019	Maintal	0,0072101	439 015	Taunusstein	0,0058317
435 020	Neuberg	0,0011239	439 016	Waldems	0,0010906
435 021	Nidderau	0,0042777	439 017	Walluf	0,0013242
435 022	Niederdorfelden	0,0005984		Rheingau-Taunus	0,0356442
435 023	Rodenbach	0,0023325	440 001	Altenstadt	0,0021488
435 024	Ronneburg	0,0006528	440 002	Bad Nauheim	0,0052251
435 025	Schlüchtern	0,0022189	440 003	Bad Vilbel	0,0072788
435 026	Schöneck	0,0023345	440 004	Büdingen	0,0030835
435 027	Sinnatal	0,0011293	440 005	Butzbach	0,0038438
435 028	Steinau an der Straße	0,0013786	440 006	Echzell	0,0009758
435 029	Wächtersbach	0,0017980	440 007	Florstadt	0,0014618
	Main-Kinzig	0,0689925	440 008	Friedberg	0,0047263
436 001	Bad Soden am Taunus	0,0057772	440 009	Gedern	0,0010403
436 002	Eppstein	0,0034378	440 010	Glauburg	0,0005158
436 003	Eschborn	0,0047901	440 011	Hirzenhain	0,0004013
436 004	Flörsheim	0,0042865	440 012	Karben	0,0047179
436 005	Hattersheim	0,0050654	440 013	Kefenrod	0,0003739
436 006	Hochheim	0,0036387	440 014	Limeshain	0,0009252
436 007	Hofheim	0,0092130	440 015	Münzenberg	0,0009917
436 008	Kelkheim	0,0067540	440 016	Nidda	0,0024135
436 009	Kriftel	0,0026615	440 017	Niddatal	0,0018288
436 010	Liederbach	0,0021798	440 018	Ober-Mörlen	0,0011431
			440 019	Ortenberg	0,0012703
			440 020	Ranstadt	0,0008053

440 021	Reichelsheim	0,0011266	534 001	Amöneburg	0,0007763
440 022	Rockenberg	0,0007545	534 002	Angelburg	0,0004197
440 023	Rosbach v. d. Höhe	0,0024670	534 003	Bad Endbach	0,0009820
440 024	Wölfersheim	0,0014001	534 004	Biedenkopf	0,0019969
440 025	Wöllstadt	0,0012554	534 005	Breidenbach	0,0009433
	Wetterau	0,0521746	534 006	Cölbe	0,0010016
531 001	Allendorf (Lumda)	0,0006288	534 007	Dautphetal	0,0016755
531 002	Biebertal	0,0017769	534 008	Ebsdorfergrund	0,0012913
531 003	Buseck	0,0021469	534 009	Fronhausen	0,0006250
531 004	Fernwald	0,0011497	534 010	Gladenbach	0,0016257
531 005	Gießen	0,0092826	534 011	Kirchhain	0,0023436
531 006	Grünberg	0,0018664	534 012	Lahntal	0,0010623
531 007	Heuchelheim	0,0013011	534 013	Lohra	0,0007918
531 008	Hungen	0,0018455	534 014	Marburg	0,0102555
531 009	Langgöns	0,0019830	534 015	Münchhausen	0,0004657
531 010	Laubach	0,0013526	534 016	Neustadt (Hessen)	0,0009764
531 011	Lich	0,0019982	534 017	Rauschenberg	0,0005948
531 012	Linden	0,0020945	534 018	Stadtallendorf	0,0025004
531 013	Lollar	0,0012917	534 019	Steffenberg	0,0005394
531 014	Pohlheim	0,0024808	534 020	Weimar	0,0011743
531 015	Rabenau	0,0007507	534 021	Wetter (Hessen)	0,0013112
531 016	Reiskirchen	0,0015253	534 022	Wohratal	0,0003082
531 017	Staufenberg	0,0012460		Marburg-Biedenkopf	0,0336609
531 018	Wettenberg	0,0022610	535 001	Alsfeld	0,0021293
	Gießen	0,0369817	535 002	Antrifttal	0,0002520
532 001	Aßlar	0,0019988	535 003	Feldatal	0,0003171
532 002	Bischoffen	0,0004972	535 004	Freiensteinau	0,0003985
532 003	Braunfels	0,0017817	535 005	Gemünden (Felda)	0,0003571
532 004	Breitscheid	0,0006513	535 006	Grebenau	0,0003628
532 005	Dietzhöhlztal	0,0008200	535 007	Grebenhain	0,0006215
532 006	Dillenburg	0,0032380	535 008	Herbstein	0,0005699
532 007	Driedorf	0,0007218	535 009	Homburg (Ohm)	0,0010837
532 008	Ehringshausen	0,0012378	535 010	Kirtorf	0,0004000
532 009	Eschenburg	0,0013909	535 011	Lauterbach	0,0018672
532 010	Greifenstein	0,0009497	535 012	Lautertal	0,0003476
532 011	Haiger	0,0023914		(Vogelsberg)	0,0013613
532 012	Herborn	0,0029627	535 013	Mücke	0,0003713
532 013	Hohenahr	0,0007401	535 014	Romrod	0,0010916
532 014	Hüttenberg	0,0017425	535 015	Schlitz	0,0014026
532 015	Lahnau	0,0014472	535 016	Schotten	0,0003792
532 016	Leun	0,0008139	535 017	Schwalmtal	0,0003742
532 017	Mittenaar	0,0006987	535 018	Ulrichstein	0,0005572
532 018	Schöffengrund	0,0009935	535 019	Wartenberg	0,0005572
532 019	Siegbach	0,0004044		Vogelsberg	0,0142441
532 020	Sinn	0,0009813	631 001	Bad Salzschlirf	0,0003239
532 021	Solms	0,0020771	631 002	Burghaun	0,0008369
532 022	Waldsolms	0,0008077	631 003	Dipperz	0,0004315
532 023	Wetzlar	0,0071418	631 004	Ebersburg	0,0005218
	Lahn-Dill	0,0364895	631 005	Ehrenberg (Rhön)	0,0002934
533 001	Beselich	0,0007380	631 006	Eichenzell	0,0014480
533 002	Brechen	0,0010431	631 007	Eiterfeld	0,0008622
533 003	Bad Camberg	0,0026164	631 008	Flieden	0,0010555
533 004	Dornburg	0,0011280	631 009	Fulda	0,0075149
533 005	Elbtal	0,0002967	631 010	Gersfeld (Rhön)	0,0006003
533 006	Elz	0,0011715	631 011	Großenlüder	0,0011230
533 007	Hadamard	0,0014771	631 012	Hilders	0,0004585
533 008	Hünfelden	0,0016631	631 013	Hofbieber	0,0007191
533 009	Limburg an der Lahn	0,0047956	631 014	Hosenfeld	0,0005184
533 010	Löhnberg	0,0005871	631 015	Hünfeld	0,0019385
533 011	Mengerskirchen	0,0007079	631 016	Kalbach	0,0007240
533 012	Merenberg	0,0004711	631 017	Künzell	0,0024329
533 013	Runkel	0,0014478	631 018	Neuhof	0,0013406
533 014	Selters (Taunus)	0,0011858	631 019	Nüsttal	0,0002774
533 015	Villmar	0,0010939	631 020	Petersberg	0,0022704
533 016	Waldbrunn	0,0007549	631 021	Poppenhausen	0,0003081
	(Westerwald)	0,0007549	631 022	Rasdorf	0,0001860
533 017	Weilburg	0,0018553	631 023	Tann (Rhön)	0,0004241
533 018	Weilmünster	0,0013979		Fulda	0,0266094
533 019	Weinbach	0,0007173	632 001	Alheim	0,0005104
	Limburg-Weilburg	0,0251485	632 002	Bad Hersfeld	0,0038025
			632 003	Bebra	0,0015717

632 004 Breitenbach a. Herzberg	0,0002035	634 025 Wabern	0,0009372
632 005 Cornberg	0,0001517	634 026 Willingshausen	0,0006253
632 006 Friedewald	0,0003243	634 027 Bad Zwesten	0,0005540
632 007 Hauneck	0,0004110	Schwalm-Eder	0,0242709
632 008 Haunetal	0,0003709	635 001 Allendorf (Eder)	0,0007387
632 009 Heringen (Werra)	0,0009390	635 002 Bad Arolsen	0,0019416
632 010 Hohenroda	0,0003973	635 003 Bad Wildungen	0,0019931
632 011 Kirchheim	0,0004658	635 004 Battenberg (Eder)	0,0007324
632 012 Ludwigsau	0,0006782	635 005 Bromskirchen	0,0001980
632 013 Nentershausen	0,0003431	635 006 Burgwald	0,0007095
632 014 Neuenstein	0,0003522	635 007 Diemelsee	0,0005191
632 015 Niederaula	0,0006733	635 008 Diemelstadt	0,0006363
632 016 Philippsthal	0,0005540	635 009 Edertal	0,0007975
632 017 Ronshausen	0,0002906	635 010 Frankenau	0,0003907
632 018 Rotenburg a.d. Fulda	0,0016904	635 011 Frankenberg (Eder)	0,0024228
632 019 Schenklengsfeld	0,0006122	635 012 Gemünden (Wohra)	0,0004560
632 020 Wildeck	0,0005947	635 013 Haina (Kloster)	0,0004426
Hersfeld-Rotenburg	0,0149368	635 014 Hatzfeld (Eder)	0,0004051
633 001 Ahnatal	0,0015977	635 015 Korbach	0,0029165
633 002 Bad Karlshafen	0,0004182	635 016 Lichtenfels	0,0004629
633 003 Baunatal	0,0042918	635 017 Rosenthal	0,0002658
633 004 Breuna	0,0004722	635 018 Twistetal	0,0005342
633 005 Calden	0,0011635	635 019 Vöhl	0,0006547
633 006 Emstal	0,0008519	635 020 Volkmarsen	0,0007943
633 007 Espenau	0,0007917	635 021 Waldeck	0,0008473
633 008 Fuldaabrück	0,0015585	635 022 Willingen (Upland)	0,0006756
633 009 Fuldataal	0,0017656	Waldeck-	
633 010 Grebenstein	0,0007698	Frankenberg	0,0195347
633 011 Habichtswald	0,0008819	636 001 Bad-Sooden-Allen-	
633 012 Helsa	0,0007533	dorf	0,0008922
633 013 Hofgeismar	0,0019704	636 002 Berkatal	0,0002046
633 014 Immenhausen	0,0009978	636 003 Eschwege	0,0023002
633 015 Kaufungen	0,0019288	636 004 Großalmerode	0,0008625
633 016 Liebenau	0,0003887	636 005 Herleshausen	0,0003054
633 017 Lohfelden	0,0019111	636 006 Hessisch Lichtenau	0,0016237
633 018 Naumburg	0,0006785	636 007 Meinhard	0,0006724
633 019 Nieste	0,0002663	636 008 Meissner	0,0004222
633 020 Niestetal	0,0016709	636 009 Neu-Eichenberg	0,0002579
633 021 Oberweser	0,0004535	636 010 Ringgau	0,0003471
633 022 Reinhardshagen	0,0006517	636 011 Sontra	0,0008618
633 023 Schauenburg	0,0016136	636 012 Waldkappel	0,0005095
633 024 Söhrewald	0,0007900	636 013 Wanfried	0,0004805
633 025 Trendelburg	0,0006543	636 014 Wehretal	0,0006764
633 026 Vellmar	0,0029482	636 015 Weißenborn	0,0001060
633 027 Wahlsburg	0,0002512	636 016 Witzenhausen	0,0019291
633 028 Wolfhagen	0,0016340	Werra-Meissner	0,0124515
633 029 Zierenberg	0,0009947		
Kassel	0,0351198		
634 001 Borken (Hessen)	0,0015468		
634 002 Edermünde	0,0011633		
634 003 Felsberg	0,0015401		
634 004 Frielendorf	0,0009112		
634 005 Fritzlar	0,0020080		
634 006 Gilserberg	0,0003782		
634 007 Gudensberg	0,0012657		
634 008 Guxhagen	0,0008895		
634 009 Homberg (Efze)	0,0017514		
634 010 Jesberg	0,0002760		
634 011 Knüllwald	0,0006048		
634 012 Körle	0,0004625		
634 013 Malsfeld	0,0005530		
634 014 Melsungen	0,0021464		
634 015 Morschen	0,0004612		
634 016 Neuental	0,0003777		
634 017 Neukirchen	0,0007978		
634 018 Niedenstein	0,0008193		
634 019 Oberaula	0,0003489		
634 020 Ottrau	0,0002433		
634 021 Schrecksbach	0,0003575		
634 022 Schwalmstadt	0,0022890		
634 023 Schwarzenborn	0,0001096		
634 024 Spangenberg	0,0008532		

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)
Vom 14. März 2006**

Aufgrund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. I S. 55), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 2 der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 796), wird als Nr. 5 angefügt:

„5. der ab dem 1. April 2006 eingehenden Verfahren auf Rechtsgebieten, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan Spezialzuständigkeiten des 6. und 11. Zivilsenats begründet sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 2006

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

*) Ändert GVBl. II 210-43

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes
erlassenen Bergverordnungen*)**

Vom 13. März 2006

Aufgrund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) sowie in Verbindung mit Art. 51 § 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 9. August 1983 (GVBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

„5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 7,“
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 2006

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 53-49

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Rettungsdienst-Notarztverordnung*)
Vom 17. März 2006**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst verordnet:

Artikel 1

Die Rettungsdienst-Notarztverordnung vom 16. Mai 2001 (GVBl. I S. 263, 340), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „den Fachkundenachweis ‚Rettungsdienst‘“ durch die Worte „die Zusatzbezeichnung ‚Notfallmedizin‘“ ersetzt. Außerdem wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Bis zum 31. Oktober 2008 kann die notärztliche Versorgung auch von Ärztinnen und Ärzten übernommen werden, die über den Fachkundenachweis ‚Ret-

tungsdienst‘ verfügen und noch nicht im Besitz der Zusatzbezeichnung ‚Notfallmedizin‘ sind.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „notfallmedizinisch“ durch die Worte „in der Notfallmedizin“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu gehört auch die zumindest jährliche Teilnahme an einer von einer Landesärztekammer zertifizierten Fortbildungsveranstaltung, mit wesentlich notfallmedizinischen Inhalten von mindestens acht Stunden Dauer.“

2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 2006

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 351-63

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern
Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit
bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet*)
Vom 7. März 2006

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 19. Oktober 2005 (GVBl. I S. 688) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 20 Satz 2 am 28. Dezember 2005 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 7. März 2006

Der Hessische Minister für Wirtschaft
Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.